

gig davon, ob die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise sich aus Preisanordnungen ergeben oder in Preisbewilligungen festgesetzt sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden dann keine Anwendung, wenn von den sonstigen Betrieben die Preise nach den vom 1. Januar 1961 an gültigen Preisregelungen selbständig zu ermitteln sind.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 Buchst. b über die weitere Gültigkeit der Betriebspreise finden auch keine Anwendung auf solche Betriebspreise, die auf Grund der bis zum 31. Dezember 1960 geltenden Preisbestimmungen von den Betrieben selbständig zu ermitteln sind und für die nach den neuen Preisanordnungen eine selbständige Preisermittlung nicht mehr zulässig ist. Die Betriebe sind in diesem Falle verpflichtet, Antrag auf Festsetzung der Betriebspreise zu stellen; dies gilt auch, wenn die Industrieabgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise in den Preislisten der neuen Preisanordnungen gemäß Anlage 2 ausdrücklich aufgeführt sind. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 4

Für die sonstigen Betriebe, deren Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2 gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, gilt im einzelnen folgendes:

- a) Sind die weiterhin gültigen Betriebspreise höher als die vom 1. Januar 1961 an gültigen Industrieabgabepreise, so dürfen der Preisberechnung nur die Industrieabgabepreise zugrunde gelegt werden. Betriebe, die die am 31. Dezember 1960 gültigen Betriebspreise weiterhin anwenden wollen, haben sich an das jeweils zuständige Preisbildungsorgan zu wenden.
- b) Trotz der weiteren Gültigkeit der Betriebspreise sind die Betriebe verpflichtet, für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich einer neuen Preisanordnung fallen, in den Preislisten jedoch nicht erfaßt sind, Antrag auf Preisfestsetzung hinsichtlich der Industrieabgabe-, Großhandelsabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreise bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan zu stellen. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.
- c) Betriebe, deren Betriebspreise weiterhin gültig bleiben, sind berechtigt, Antrag auf anderweitige Festsetzung dieser Betriebspreise zwecks Berücksichtigung der am 1. Januar 1961 gültigen Materialpreise und der zum Zeitpunkt der Antragstellung tariflich gültigen Löhne bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 zu stellen.

§ 5

Betriebe, die gemäß § 4 Buchst. c der Preisanordnung Nr. 1843/2 vom 12. Mai 1960 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (GBl. I S. 307) berechtigt sind, Antrag auf anderweitige Festsetzung der Betriebspreise zu stellen, können auch beantragen, daß die vom 1. Januar 1961 an gültigen Materialpreise bei der Festsetzung der Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen berücksichtigt werden, deren Preise in den am 1. Juli 1960 in Kraft getretenen neuen Preisanordnungen geregelt sind. Derartige Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Preisbildungsorgan spätestens bis zum 31. März 1961 einzureichen.

§ 6

(1) Soweit Preisanordnungen oder Preisbewilligungen für Erzeugnisse und Leistungen, die in den Geltungsbereich der neuen Preisanordnungen gehören, nach dem Wortlaut dieser neuen Preisanordnungen außer Kraft treten, wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens hiermit auf den 31. Dezember 1960 festgelegt, auch wenn in den neuen Preisanordnungen ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich bestimmt ist. Die Bestimmungen über die Außerkraftsetzung finden auf die Betriebspreise für Erzeugnisse und Leistungen der Anlage 2, die gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. b weiterhin in Kraft bleiben, keine Anwendung.

(2) In Abweichung von Abs. 1 Satz 1 treten die Preisregelungen für Erzeugnisse und Leistungen, für die gemäß § 2 Abs. 1 Preisantrag zu stellen ist, mit dem Ende der für die Antragstellung vorgesehenen Frist außer Kraft. Dies gilt entsprechend auch für die Kalkulationselemente, wenn gemäß § 2 Abs. 2 Antrag auf ihre Bewilligung zu stellen ist.

(3) Die fristgerechte Vorlage der Preisanträge gemäß § 2 Absätzen 1 und 2 berechtigt die Betriebe zur Berechnung der gültigen Preise bzw. zur Anwendung der gültigen Kalkulationselemente nach dem Stand vom 31. Dezember 1960 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der zu erteilenden Preisbewilligungen.

§ 7

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1960

**Die Regierungskommission
für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Republik** **Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission**

Der Vorsitzende
Rump f
Minister der Finanzen

I. V.: Me i s e r
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden